

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 18/0442/1
81 - Stadtwerke			Datum: 25.10.2018
Bearb.:	Weirich, Theo	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	24.10.2018	Entscheidung

Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom,, zum 01.01.2019

Beschlussvorschlag

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 24.10.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 in der Fassung der Anlage zur Vorlage Nr. B 18/0442/1 vorgenommen.

Sachverhalt

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur am 15.10.2018 in ihrer vorläufigen Form für das Jahr 2019 veröffentlicht. Die endgültige Veröffentlichung für 2019 erfolgt bis zum 31.12.2018. Grundsätzlich werden sich die Netzentgelte aufgrund des starken Wachstums der Erneuerbaren Energien und des damit verbundenen Ausbaus insbesondere auch der überregionalen Verteilnetze deutlich erhöhen. Für das Norderstedter Stromnetz ergibt sich eine aus der am 15.10.2018 veröffentlichten Indikation für 2019 hervorgehende Erhöhung der Netzentgelte um 2,157 Ct/kWh.

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden seit Jahren den größten Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2019 gültigen Umlagebeträge erfolgt bis Ende Oktober 2018. In die Berechnung einer Änderung der Grundversorgungspreise fließen die Änderungen durch die bereits veröffentlichten Umlagen (EEG-Umlage, Offshore-Umlage) ein. Für die bisher nicht veröffentlichten Umlagen (KWK-Umlage, NEV-Umlage sowie Umlage abschaltbare Lasten) wird zunächst von einer Beibehaltung der Umlagebeträge ausgegangen, welches ggf. einer vorzunehmenden Korrektur unterliegt. In der nachfolgenden Tabelle „Herleitung der Grundversorgungspreise Strom“ sind die Umlagebeträge im Einzelnen dargestellt.

Die Strompreise an den Handelsplätzen sind sehr stark gestiegen. Es konnte aufgrund einer langfristigen Strombeschaffung in Teilmengen über einen Zeitraum von 2 Jahren zwar das seit Jahresbeginn um weit über 50 % gestiegene Strompreisniveau an den deutschen Handelsplätzen abgeschwächt werden, jedoch ist eine Erhöhung der Kosten für die Beschaffung nicht zu vermeiden. Die Kostenerhöhung liegt bei 0,62 Ct/kWh.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitung der Grundversorgungspreise Strom

Tarif E (in Ct/kWh)	alt (2018)	neu (2019) Prognose	Veränderung
Kosten Netznutzung	7,443	9,600	2,157
davon Arbeitspreis	6,390	8,480	2,090
davon Grundpreis und Messentgelte	1,053	1,120	0,067
Kosten Belastungen und Abgaben	11,195	11,187	-0,008
Stromsteuer	2,050	2,050	0,000
davon Konzessionsabgabe	1,590	1,590	0,000
EEG-Umlage (EEG)	6,792	6,405	-0,387
KWK-Umlage (KWKG § 9)	0,345	0,345	0,000
NEV-Umlage Strom NEV § 19)	0,370	0,370	0,000
Offshore-Umlage (EnWG § 17)	0,037	0,416	0,379
Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV §18)	0,011	0,011	0,000
Übrige Kosten	6,372	6,992	0,620
Arbeitspreis	25,010	27,779	2,769

Die aus der Tabelle hervorgehende Kostensteigerung um insgesamt 2,77 Ct/kWh soll zum 01.01.2019 an die Kunden der Grundversorgung weitergegeben werden.

Die Werkleitung empfiehlt demnach die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2019 **um 2,77 Ct/kWh netto (3,296 Ct/kWh brutto)** zu erhöhen. Diese Erhöhung wirkt sich bei einem Durchschnittskunden mit 2.100 kWh Jahresverbrauch mit 69,22 € brutto im Jahr bzw. um 10,46 % als Belastung aus.

Die strombezogenen Umlagen/Abgaben werden in ihrer Vollständigkeit erst bis Ende Oktober veröffentlicht sein. Die Stadtwerke möchten aus diesem Grund nach dem Sitzungstermin weiterhin die Möglichkeit erhalten, die Höhe der Preisanpassung entsprechend der Veränderung der dann endgültig veröffentlichten Umlagen/Abgaben ohne weiteren Beschluss durch den Stadtwerkeausschuss zu ändern.

Der Stadtwerkeausschuss beschließt gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Dies würde für die bevorstehende Tarifänderung der 19.11.2018 sein. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 24.10.2018 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage zu beschließen.

Sollten sich die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2019 ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der Allgemeinen Preise für die Grundversorgung erforderlich machen.